

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Auf die Anregung hin, daß eine Erhöhung der Erzeugerpreise und eine Herabsetzung des Großhändlerpreises für Nordwestdeutschland nötig sei, erwiderte der Regierungsvertreter, Oldenburg könne die Erzeugerpreise nicht verändern, das müsse in Berlin geschehen.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß mit der sogenannten „eingeführten Ware“, die nach seiner Ansicht vielfach nicht Auslandsware sei, Mißbrauch getrieben würde, indem für ein deutsches Erzeugnis als „eingeführte Ware“ ein höherer Preis gefordert würde. Ob es nicht zweckmäßiger sei, Auslandsware und einheimische nicht in ein und demselben Laden zum Verkauf zuzulassen. Darauf erklärte der Regierungsvertreter, es handele sich hier um wirkliche Auslandsware, es sei holländisches Gemüse, welches von einer bremischen Gesellschaft eingeführt und vertrieben würde. Eine Trennung der heimischen und ausländischen Ware würde letztere nur verteuern.

Von anderer Seite wurde angeregt, nur für den Kleinhandel Höchstpreise festzusetzen oder den Verkehr mit Gemüse dem freien Handel zu überlassen. Dazu erklärte der Regierungsvertreter, wenn nur Kleinhandelspreise festgesetzt würden, stände zu befürchten, daß Mittel und Wege gefunden würden,

die Waren ungebührlich in die Höhe zu treiben, sicherlich käme es dazu, wenn man dem freien Spiel der Kräfte Raum gebe, weil in Deutschland der Bedarf erheblich größer wäre, als die Produktion.

Auf die Frage, ob der Steckrübenbau in diesem Jahre gegenüber 1916 nachgelassen habe, teilte der Regierungsvertreter nachstehende Ergebnisse der Ernteflächenstatistik über Steckrüben mit:

	1916	1917
Herzogtum Oldenburg . . . . .	3297 ha	1471 ha,
Fürstentum Lüneburg . . . . .	491 "	471 "
Fürstentum Birkenfeld . . . . .	316 "	307 "

Hieraus ergibt sich, daß besonders im Herzogtum Oldenburg der Steckrübenbau in diesem Jahre erheblich zurückgegangen ist. Wenn auch zugegeben werden muß, daß andere Ursachen mitspielen, so ist doch der Ausschluß der Überzeugung, daß ein gerechteres Verhältnis zwischen Erzeuger- und Handels-höchstpreis die Produktion zu fördern geeignet ist, und stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Schipper.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

v. F r i e d e n.

## Anlage 151.

### Selbständiger Antrag.

Unter Zurückziehung meines bei der Eröffnung des Landtags gestellten Antrags beantrage ich:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage die alljährlichen Nachweisungen über den Abschluß der

Zentralkasse und der Landeskasse für das vorhergehende Finanzjahr gedruckt vorzulegen, wie solches bereits bei der Eisenbahnbetriebskasse und verschiedenen anderen Kassen geschieht.“

M ü l l e r.

Unterstützt durch: T a n z e n = S e e r i n g, E. B r u m m u n d, M a x t o m D i e d, G r i e p, F e i g e l.

### Begründung.

Die alljährlich überreichte Nachweisung über den Abschluß der Zentralkasse und der Landeskasse wird stets nur in einer Abschrift, die nach Prüfung zurückgegeben ist, vorgelegt, so daß die Vergleichung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlagsbeträgen den einzelnen Abgeordneten außerordentlich erschwert ist.

Ein richtiger Überblick über das Ergebnis eines abgeschlossenen Jahres läßt sich aber nur durch den Vergleich der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Voranschlage gewinnen.



# Anlage 152.

## Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Müller.

Der Antragsteller bezweckt, daß dem Landtage alljährlich gedruckte Nachweisungen über den Abschluß der einzelnen Landes-  
kassen für das vorhergegangene Jahr vorgelegt werden, wie es  
bislang Gebrauch bei der Eisenbahnbetriebs- und verschiedenen  
anderen Kassen der Fall ist.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde davon abgesehen,  
einen Regierungsvertreter hinzuzuziehen, da er der Ansicht ist,  
daß in der jetzigen Kriegszeit wegen Mangel an Personal, Papier  
und der ungewöhnlich hohen Kosten von der Herstellung der-  
artiger gedruckter Nachweisungen abgesehen werden müsse.

Die bisherige Beordnung, daß die Bücher und Rechnungen  
der Zentral- und Landes-Kassen alljährlich von einer  
Kommission aus dem Landtage geprüft werden, die dem Land-  
tage darüber Bericht erstattet, gibt bereits die notwendige  
Übersicht.

Der Ausschuß glaubt den Antrag zurzeit aus obigen  
Gründen nicht zur Berücksichtigung empfehlen zu können und  
beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag Müller für erledigt  
erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Enneking.

# Anlage 153.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine ver-  
fassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Einziger Artikel.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend Erhöhung des Dienst-

einkommens der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und  
Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volkss-  
schulen vom 30. Dezember 1912 wird gestrichen.

Der Antragsteller: T a n h e n - H e e r i n g.

Unterstützt durch: E. B r u m u n d, M a x t o m D i e k, O m m e n, T a p p e n b e d, S c h i p p e r.

## Begründung.

Der Ledigenabzug ist aus sozialen und finanziellen Gründen  
ins Gesetz aufgenommen. Soziale Gründe sind hierbei jedoch  
viel weniger von Bedeutung, als Gründe der Gerechtigkeit und

der Konsequenzen gegen den Ledigenabzug sprechen. Die  
finanzielle Wirkung des Antrages ist überschätzt, Die Streichung  
des § 9 ist daher jetzt geboten.

# Anlage 154.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Heering auf Streichung des § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Der 32. Landtag hat in seiner 2. Versammlung im Jahre 1912 einen Gesetzentwurf angenommen, der im § 9 bestimmt, daß den ledigen Beamten ein Abzug vom Dienst Einkommen gemacht wird.

Der Besoldungsausschuß, dem der Entwurf derzeit zur Beratung vorlag, erklärte sich in seiner Mehrheit für Streichung des § 9.

Gleichzeitig aber wurde beantragt, den Zuschlag zum Gehalt für die unteren Stufen der Beamten allgemein von 120 *M* auf 150 *M* zu erhöhen, was eine Mehrausgabe von 180 000 *M* zur Folge hatte, während der Wegfall des Ledigenabzuges 170 000 *M* Mehrkosten bedingte.

Die Staatsregierung erklärte damals, daß sie die Verantwortung für die Belastung der Staats- (und Gemeinde-) Finanzen bis zu dieser Höhe (350 000 *M*) nicht übernehmen könne.

Der Landtag entschied sich endlich für Einführung des Ledigenabzuges, um das Gesetz nicht zum Scheitern zu bringen.

Bei der Beratung im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß durch den Ledigenabzug ein sehr wertvolles Element in die Besoldungsfrage hineingetragen sei. Tatsächlich sei die Kürzung des Dienst Einkommens nicht als Ledigenabzug, sondern als Heiratszulage anzusprechen. Auf dieser Grundlage müsse weiter gebaut werden; die Alterszulagen könnten schon als ein Schritt auf diesem Wege angesehen werden. Bei späterer Regelung der Besoldung müsse ferner die Zahl der Kinder des Beamten bei der Bemessung des Dienst Einkommens vor allem berücksichtigt werden. Nach neuerer Auffassung, die immer mehr zur Geltung käme, sei das Dienst Einkommen nicht als Bezahlung für geleistete Arbeit anzusehen, sondern der neue und vom sozialen Standpunkt aus richtige Gedanke auf dem Gebiete des Gehaltswesens gehe davon aus, daß der Staat dem Beamten gegenüber die Pflicht habe, ihn standesgemäß zu unterhalten.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Afs, Dannemann, Driver, v. Frieden und Weyand, erklärt sich mit den Ausführungen des Regierungsvertreters einverstanden und weist noch darauf hin, daß die bedeutendsten Staatsrechtslehrer

auf demselben Boden stehen. Diese Minderheit ist gegen Streichung des § 9; der Regierungsvertreter äußert, daß die Aufhebung des § 9 etwa 120 000 Mark koste, wovon etwa die Hälfte die Eisenbahn zu tragen hätte. Viele der ledigen Beamten ständen im Felde und denen würde durch Wegfall des Ledigenabzuges ein Geschenk gemacht.

Eine andere Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Heitmann und Meyer, ist mit der 1. Minderheit für Beibehaltung des Ledigenabzuges. Sie macht sich nicht die Ausführungen des Regierungsvertreters zu eigen, sondern bringt ihre ablehnende Haltung mit dem Entwurf, betreffend die Kriegszulage, in Verbindung.

Sie erkennt grundsätzlich eine gleiche Behandlung der ledigen mit den verheirateten Beamten im Gehalt an. Da aber die Regierung es ablehnt, an eine Änderung des Gehalts und der Löhne, wie sie in der Besoldungs- und Lohnordnung festgelegt sind, während der Kriegszeit heranzutreten, kann ein Ausgleich nur durch Erhöhung der Ledigenzulage über die Sätze der Vorlage 26 hinaus herbeigeführt werden. Beide vorstehend genannten Minderheiten — also die Mehrheit des Ausschusses — stellen

### Antrag 1:

Ablehnung des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen-Heering.

Eine dritte Minderheit, die Abgeordneten Berding, Omnen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, ist der Auffassung, daß der § 9 eine Ungerechtigkeit gegen die ledigen Beamten bedeute; diese Bestimmung, in einer Zwangslage geschaffen, müsse jetzt fallen. Diese Minderheit verweist auf eine Ledigensteuer in bezug auf Einkommen und Vermögen für alle Berufe und stellt

### Antrag 2:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen-Heering.

Der Abgeordnete Hartong behält sich die Entscheidung vor.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.



# Anlage 155.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß eine weitere Erhöhung der Preise für Milch und Butter unterbleibt, vielmehr baldmöglichst eine Herabsetzung der jetzigen Preise auf den Stand vor dem 1. Oktober 1917 erfolgt.
2. Die Staatsregierung zu ersuchen, die ungenügende Kohlenversorgung in vielen, besonders ländlichen, Gemeinden durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Als ein solches Mittel würde ein schnellerer Transport auf der Eisenbahn zu betrachten sein.
3. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß es in Zukunft ausgeschlossen ist, daß große Mengen

Obst, die zur Marmeladenbereitung bestimmt sind, durch unverständliche Dispositionen bei der Zufuhr verderben.

4. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auch für den kommenden Winter die Ration von 250 Gramm Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung zur Verteilung gelangt.
5. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der ferneren Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen die Gewährung von irgendwelchen Prämien an Produzenten oder Händler nicht mehr erfolgt. Die Höchstpreise sollen zu den reinen Produktionskosten nur einen angemessenen Verdienst für den Produzenten und den Händler einschließen.

C. Behrens.

Unterstützt durch: J. Bull, P. Hug, G. Buddenberg, W. Kleen, K. Heitmann, J. Schmidt-Dehmenhorst, S. Bäuerle, J. Meyer, A. Jordan, S. Fid.

### Begründung.

Zu 1. Die Preise für Milch und Butter sind nachgerade so hoch geworden, daß Minderbemittelte, besonders Familien mit starker Kinderzahl, das ihr zustehende, an und für sich schon ungenügende, Quantum nicht einmal mehr kaufen können. Bei der Knappheit der sogenannten Nahrungsmittel und da z. B. Butter das einzig erhältliche Fett ist, so bedeutet schon der jetzige hohe Preis für Milch und Butter eine Gefahr für die Volksgesundheit, eine noch größere, wenn Milch- und Butterpreis noch höher werden.

Zu 2. Die Zufuhr von Kohlen ist eine ungenügende, besonders in den Städten und ländlichen Bezirken, die den Transport von Kohlen nicht auf dem Wasserwege bewerkstelligen können und die den Kohlenzechen-Verwaltungen als Gegenleistung nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse zuführen.

Zu 3. Es ist bekannt geworden, daß im Herbst nach dem Herzogtum große Mengen Obst gekommen sind, um zu Marmelade verarbeitet zu werden. Da diese Sendungen, durch

falsche Dispositionen oder Betriebsstörungen, lange unterwegs waren, so kam das Obst in halb verdorbenem Zustand an. Die Fabriken waren nicht imstande, so schnell wie wünschenswert die große Menge zu verarbeiten. Im freien Verkehr ist das Obst nicht gewonnen, daher ist es zum größten Teil verdorben.

Zu 4. Es ist in der Bevölkerung die Befürchtung weit verbreitet, daß die jetzt gegebene Ration von 250 Gramm Fleisch zum Winter gekürzt werden soll, da das Herzogtum Oldenburg, als Überschufgebiet gegenüber der übrigen Reichsbevölkerung in der Fleischversorgung weit über seine Verpflichtungen hinausgegangen sei.

Zu 5. Angesichts der allgemein guten Kartoffelernte wird in der Bevölkerung die Gewährung von Schnelligkeits- und Ausfuhrprämien als eine ungerechtfertigte Zuwendung an die Produzenten und als eine Verteuerung dieses identbehrlichen Lebensmittels angesehen.

# Anlage 156.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens, betr. Ernährungsfragen.

Zu dem Antrag ist zunächst berichtend zu bemerken, daß derselbe auf die Versorgung mit Petroleum ausgedehnt ist und nun folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß eine weitere Erhöhung der Preise für Milch und Butter

unterbleibt, vielmehr baldmöglichst eine Herabsetzung der jetzigen Preise auf den Stand vor dem 1. Oktober 1917 erfolgt.

2. Die Staatsregierung zu ersuchen, die ungenügende Kohlen- und Petroleumversorgung in vielen, besonders ländlichen, Gemeinden durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
3. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß es in Zukunft ausgeschlossen ist, daß große Mengen Obst, die zur Marmeladenbereitung bestimmt sind, durch unverständige Dispositionen bei der Zufuhr verderben.
4. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der ferneren Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen die Gewährung von irgendwelchen Prämien an Produzenten oder Händler nicht mehr erfolgt. Die Höchstpreise sollen zu den reinen Produktionskosten nur einen angemessenen Verdienst für die Produzenten und den Händler einschließen.

Der Antrag ist im Ausschuß sehr eingehend beraten unter mehrfacher Zuziehung von Regierungsvertretern, wobei eine große Anzahl Fragen aufstauete, auch eine Reihe von Klagen der Bevölkerung auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung besprochen wurde.

Die Stellung des Ausschusses zu den einzelnen Punkten des Antrages ergibt sich aus Nachstehendem, wie folgt:

### 3 u 1.

Es wurde festgestellt, daß die Verbraucherpreise für Vollmilch in den Städten am 1. Oktober 1917 und 1. Januar 1918 auf 44 Pfg. pro Liter, für Magermilch auf 24 Pfg. pro Liter und für Butter auf 3,20 M pro Pfund erhöht seien. In den ländlichen Bezirken seien die Milchpreise um einige Pfennige niedriger. Das Reich habe als Minimalpreis 20 Pfg. für 1 Ltr. Magermilch und 40 Pfg. für 1 Ltr. Vollmilch festgesetzt, die in den oldenburgischen Städten geforderten Milchpreise gingen also darüber hinaus. Nachdem die ganze Produktionsweise von Milch, Butter und Käse in den Kreis der Erörterung gezogen war, wurden an den Regierungsvertreter folgende Fragen gerichtet:

- a) Wie kommt es, daß in einem Lieferungsbezirk verschiedene Butterpreise sind?

Die Antwort lautete, daß der Preis für Verbraucher allgemein 3,20 M pro Pfund sei, nur die Kuhhalter (Selbstversorger), die die Butter von der Molkerei holten, bekämen das Pfund zu 3 M. Dies sei berechtigt, da die Kuhhalter an den Verteilungskosten sowie auch an denjenigen der Verwaltung nicht beteiligt seien.

- b) Ob eine Heruntersetzung der Preise den Kommunalverbänden nicht überlassen bleiben könnte?

Hierzu führte der Regierungsvertreter aus: Die Preissteigerung sei letzten Endes zurückzuführen auf die schlechte und geringe Futtermittelernte. Das Herzogtum Oldenburg gehöre mit zu den Landesteilen des Deutschen Reiches, wo der trockenste Sommer gewesen sei. Große Kreise der Landwirtschaft hätten mit Rücksicht hierauf eine Erhöhung der Preise verlangt und die Landesfettstelle hätte Vorwürfe genug bekommen, daß sie mit einer Erhöhung der Preise so lange gezögert hätte.

Der Grundpreis für die Milch sei auf 12 Pfg. festgesetzt, außerdem würde jedes Prozent Fettgehalt bezahlt mit mindestens

5½ Pfg., so daß ein Mindestpreis von 28½ Pfg. für den Erzeuger herauskäme. Im Milchversorgungsbezirk Oldenburg sei der Erzeugerpreis 31½ Pfg. Der Grundpreis für Magermilch sei 12 Pfg., dies müßten die Kuhhalter bezahlen, die Magermilch zurückerhielten. Da die Magermilch jetzt besser bezahlt würde, hätten die Kuhhalter auf eine Zurückerlieferung derselben verzichtet. Nur dadurch, sowie durch die Zwangsablieferung der Milch an die Molkereien sei es möglich gewesen, die Städte überhaupt noch mit Milch zu versorgen. Da aber die Städte mit der Milch, die von den Kuhhaltern der Umgegend geliefert werde, nicht auskomme, so müßten sie von auswärtigen Molkereien zubeziehen. Hierfür sei der Preis ab Station für Vollmilch 35 Pfg., für Magermilch 16 Pfg., daher rechtfertige sich der höhere Milchpreis in den Städten.

Für Molkereibutter sei der Grundpreis auf 3 M festgesetzt, der Verbraucherpreis auf 3,20 M. An einzelnen Stellen, wo wegen weiter Entfernung die Milch nicht an eine Molkerei geliefert werden könnte, dürfte noch Landbutter hergestellt werden, dafür sei der Preis 2,50 M pro Pfund bemessen.

Für die Butter, die Oldenburg an das Reich abliefern, würden 4,50 M pro Zentner bezahlt, davon erhalte die Butterzentrale 3 M und 1,50 M die Landesfettstelle, die hiervon ihre Unkosten bezahle, die namentlich sehr erheblich durch die Kontrolle entstehen. Hiervon sei ein Überschuß von ca. 30 000 M vorhanden. Außerdem sei ein Fonds von ca. 200 000 M vorhanden, der durch die Erhöhung des Preises für Butter am 1. Oktober 1917 entstanden sei. Dies Geld solle der Allgemeinheit wieder zugute kommen.

Eine Heruntersetzung der Grundpreise sei ausgeschlossen und könne auch den Kommunalverbänden nicht überlassen werden.

- c) Wie stellt sich die Regierung zu einer Preisfestsetzung nach Steuerklassen?

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß solches wünschenswert sei, jedoch bleibe den Städten und Gemeinden überlassen, die Sache einzuführen.

- d) Wie sind die Milch- und Butterpreise im umliegenden Preußen?

Im Ausschuß wurde ausgeführt, daß die Butterpreise in verschiedenen an Oldenburg grenzenden preussischen Kreisen erheblich niedriger seien, z. B. in Wittlage und Verjenbrück koste die Butter nur 2,60 M das Pfund.

Hierzu äußerte der Regierungsvertreter, Preußen habe keinen Ablieferungszwang an die Molkereien durchgeführt, meistens liefern die Gemeinden nur einen Teil ab. Ein Vergleich sei daher schlecht zu ziehen.

In Bremen betrage der Milchpreis für Verbraucher 47 Pfg., in der Provinz Hannover sei er sehr verschieden, in Osnabrück sei der Milchpreis ab Molkerei 42 Pfg.

- e) Steht eine weitere Erhöhung der Milch- und Butterpreise in Aussicht?

In seiner Antwort erklärte der Regierungsvertreter, davon könne nicht die Rede sein, vielmehr sollten die Preise in absehbarer Zeit, spätestens am 1. Mai 1918, gesenkt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Berding, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Steenbock, Schmidt-Zetel, Tanten-Rodenkirchen und Tanten-Stollhamm, hält im





Interesse unserer Volksgesundheit eine baldmögliche Herabsetzung der jetzigen Preise für geboten. Ein Teil dieser Mehrheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Heitmann und Meyer, hält auch die den Kuhhaltern gezahlten Erzeuger-Preise für zu hoch, wenn sie auch anerkennt, daß eine schlechte und knappe Futtermittel-ernte gewesen ist, so müsse doch dabei berücksichtigt werden, daß die Kuhhalter gar nicht in der Lage seien, das dem Vieh so notwendige Kraftfutter zu kaufen, da dieses, infolge Abschließung Deutschlands, vollständig auf dem Markt fehle. So müßten die Kuhhalter ihr Vieh mit den im eigenen Betriebe gewonnenen Futtermitteln schlecht und recht durchhalten. Aber auch die gesetzlichen Höchstpreise für die noch zu kaufenden Futtermittel (Rüben) rechtfertigen einen derartigen Erzeuger-Preis nicht.

Die ganze Mehrheit hält außerdem den Verdienst der Molkereien an der Milch für zu groß, die Differenz zwischen dem Erzeugerpreis und dem Verbraucherpreis betrage bis zu 12½ und 15½ Pfg., davon bekämen die Milchverkaufsstellen 3 Pfg., was berechtigt erscheine, so daß ein Verdienst der Molkereien von 9½ bis 12½ Pfg. verbleibe. In normalen Friedenszeiten betrage dieser Verdienst 2—3 Pfg., unter Berücksichtigung der erheblich gestiegenen Unkosten sei eine Erhöhung dieser Friedenssätze auf das Doppelte vielleicht angebracht, keineswegs rechtfertigten sie aber die jetzige Höhe.

Die genannte Mehrheit stellt daher den

**Antrag I:**

Annahme des Punktes 1.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Mfs, Dannemann und v. Fricke, lehnt diesen Antrag ab. Sie befürchtet von einer Heruntersetzung der Preise einen Rückgang der Milchproduktion. Könnte man früher auf eine Kuh im Jahresdurchschnitt 9 Str. Milch täglich rechnen, so betrage dieser heute nur 5 Str. Ein noch weiterer Rückgang würde bei einer Heruntersetzung der Preise dadurch eintreten, daß die Kuhhalter dann die Kühe trocken stehen lassen.

**Zu 2.**

Im Ausschuß wurde von allen Seiten betont, daß die Kohlenversorgung im Herzogtum Oldenburg höchst mangelhaft sei, besonders aber in der nördlichen Marsch, und an den Regierungsbevollmächtigten die Frage gerichtet, ob eine bessere und gerechtere Verteilung sich nicht ermöglichen lasse? Derselbe erklärte hierzu: Die ganze Kohlenversorgung sei lediglich eine Transportfrage, das Oldenburger Land stände hierbei noch ungeheuer günstig da, hier sei im allgemeinen Koks genügend vorhanden, nur Kohlen nicht. Natürlich könne in der jetzigen Kriegszeit kein Mensch verlangen, mit seinem Hausbrand für den ganzen Winter eingedeckt zu sein. Daß die Sache nicht überall geklappt hätte, läge an der zu späten Regelung durch das Reich.

Diese Regelung durch den Reichskommissar, der die Kohlen an die Kommunalverbände überweise, sei erst im August 1917 erfolgt.

Dieselben Klagen wurden im Ausschuß in bezug auf die Petroleum-Belieferung, namentlich des platten Landes, vorgebracht, und auch hier die Frage aufgeworfen, ob eine andere Beordnung nicht möglich sei?

Hier erklärte der Regierungsvertreter: Die Regierung er-  
fenne ohne weiteres an, daß der jetzige Zustand bedauerlich sei.

**Mitlagen.** XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

Die Verteilung des Petroleums liege zum großen Teil in Händen des Handels. Der Sitz des Handels sei meistens in den Städten, so komme es, daß die Belieferung der Städte mit Petroleum besser sei. Es müsse ein Ausgleich geschaffen werden zwischen Stadt und Land.

Bei dieser Gelegenheit wurde der im Herzogtum herrschende Tauschhandel zur Sprache gebracht, der von Städten und Kommunalverwaltungen betrieben wird, um sich in Besitz von Kohlen zu setzen. Ebenso würde von Einzelpersonen und auch von Kommunalverwaltungen ein schwunghafter Tauschhandel mit Petroleum aus den Städten heraus auf das Land getrieben.

Der Regierungsvertreter erklärte diese Art Handel, ganz einerlei, von wem er betrieben würde, für durchaus unzulässig.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag II:**

Annahme des Punktes 2.

**Zu 3.**

Im Späthommer und Herbst 1917 sei in Zwischenahn eine große Menge Obst verdorben, so wurde im Ausschuß ausgeführt. Dies Obst hätte draußen im Freien meterhoch gelagert und sei den Witterungseinflüssen ausgesetzt gewesen, auch sei immer noch Obst angekommen, trotzdem das schon lagernde gar nicht hätte verarbeitet werden können.

Die Staatsregierung wurde um Auskunft gebeten, weshalb dieses Obst nicht in den freien Handel gebracht sei?

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu: Der Fabrikant Hohorst in Zwischenahn hätte einen Lieferungsvertrag auf Warmelade mit der Reichsobststelle abgeschlossen. Letztere hätte das Obst, welches aus Ober Ost (Rußland) gekommen sei, liefern müssen. Geliefert sei aber mehr, als wie Hohorst verarbeiten konnte und so sei die Skalamität entstanden, die erst dadurch so groß geworden sei, daß die Reichsobststelle, die verpflichtet war, Hohorst 5000 Fässer zu liefern, nur 300 Stück geliefert habe. Inzwischen habe sich die Regierung an den oldenburgischen Gesandten gewandt, dieser habe auf die Reichsobststelle eingewirkt, daß die Sendungen nach Zwischenahn aufhörten. So schnell habe das natürlich nicht gegangen und da das Obst nirgends hin konnte, habe man es im Freien gelagert, was übrigens durchaus sachgemäß geschehen sei. Es wären 12 % von dem Obst verdorben und die Reichsobststelle hätte 2250 Str. anerkannt, die Hohorst ersetzt seien.

Die Landesregierung hätte kein Recht gehabt, einfach über das Obst zu verfügen und es auf den Markt zu bringen, der übrigens zu der Zeit auch noch gut beschickt gewesen sei.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag III:**

Annahme des Punktes 3.

**Zu 4.**

Dieser Punkt wurde im Ausschuß durch die Erklärung des Regierungsvertreters für gegenstandslos erklärt und vom Antragsteller zurückgezogen.

**Zu 5.**

Es kam zur Aussprache hierbei im Ausschuß, daß die Reichsobststelle einen Kartoffelhöchstpreis von 6 M ursprünglich festgesetzt habe. Dieser sei infolge der guten Kartoffelernte auf



5 *M* ermächtigt, dem sei die Landeskartoffelstelle nachgekommen, hätte dann aber eine Schnelligkeitsprämie von 1 *M* und eine Anfuhrprämie von 50 Pfg. für den Zentner festgesetzt. Die hier an den Regierungsvertreter gerichtete Frage, wie lange die Schnelligkeitsprämie bezahlt werden müsse, wurde dahingehend beantwortet, daß dies bis zum 15. Dezember nötig sei.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Steenbock, Schmidt-Zetel, Tangen-Rodenkirchen und Tangen-Stollhamm, hält die Gewährung von Prämien zu den Kartoffelhöchstpreisen für nicht gerechtfertigt und stellt den

Antrag IV:  
Annahme des Punktes 5.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Mfs, Berding, Dannemann, Driver und v. Frieden, kann sich dem nicht anschließen, wenn sie auch mit der jetzigen Beordnung des Prämienystems nicht einverstanden ist, so ist sie doch der Ansicht, daß die Regierung die Möglichkeit haben müsse, Prämien zu gewähren, besonders, wenn die Regierung eine Ware schnell geliefert haben müsse, wie solches schon mehrfach der Fall gewesen sei.

Bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten Driver, Hartong, Dnunen und Weyand, bei Feststellung des Berichts die Abgeordneten Hartong, v. Frieden, Schmidt-Zetel und Weyand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

## Anlage 157.

### Dringlicher selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu veranlassen, daß die wenigen noch verkehrenden Personenzüge bei einer Luft-

wärme von weniger als 10° Celsius über Null mit Rücksicht auf die Gesundheit der Reisenden geheizt werden.

Müller.

Unterstützt durch: Koopmann, Bäuerle, Schmidt-Dehmenhorst, Wessels, Kleen, König, Dr. Driver, Möller.

## Anlage 158.

### Selbständiger Antrag.

Im Namen von 14 Abgeordneten der liberalen Gruppe beantrage ich:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage in seiner nächsten oder übernächsten Versammlung Gesetzentwürfe zur Änderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg vorzulegen und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Deutschen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, seit 2 Jahren der Gemeinde angehören und zu den Gemeindelaften beigetragen haben.

2. Das passive Wahlrecht ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Deutschen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, seit 2 Jahren der Gemeinde angehören und entweder mit einem Gemeindebürger verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig 2 Jahre zu den Gemeindelaften beigetragen haben.

3. Einführung der Verhältniswahl für sämtliche Gemeinden.

4. Aufhebung des Ausschlusses der Lehrer und Lehrerinnen vom passiven Wahlrecht.

5. Die Bestimmung des Artikels 11 § 1 der Gemeindeordnung, wonach von den Mitgliedern der Gemeindevertretung wenigstens  $\frac{2}{3}$  Grundbesitzer sein müssen, ist zu streichen.



6. Die Gemeindesteuern sind, soweit ihre Tragung nicht als gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit anzuerkennen ist, über die Gemeindeangehörigen nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit umzulegen.

Den Gemeinden sind neue Steuerquellen zu erschließen. Neben der Einkommensteuer und der Grund- und Gebäudesteuer ist auch die Vermögenssteuer mit heranzuziehen.

7. In Artikel 9 § 1 „Die Gemeinden haben die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und die juristische Persönlichkeit sowie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze“ sind die Worte „die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und“ zu streichen.

8. Gemeindeautonomie.

Nach Artikel 9 § 3 sind die Gemeinden befugt, mit Genehmigung des Staatsministeriums statistische Anordnungen zu treffen, die jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen.

Das Erfordernis der Genehmigung soll wegfallen und dafür eine Bestimmung nachgefügt werden, wonach die zu treffenden statistischen Anordnungen vor Inkrafttreten dem Staatsministerium mitzuteilen sind, welches binnen 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung den Gemeindebeschluss kraft seines Aufsichtsrechts beanstanden kann.

9. Der Gemeindevorstand als örtliches Organ der Staatsverwaltung in Landesangelegenheiten.

Nach Artikel 36 ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Aufträge zu befolgen, die ihm für den Bezirk der Ge-

meinde von der Staatsbehörde zugehen, sofern nicht dafür besondere Beamte bestellt sind. Die Worte „für den Bezirk der Gemeinde“ sind zu ersetzen durch die Worte „in Angelegenheiten seiner Gemeinde“ und die Worte „sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind“ sind zu streichen.

10. Die Gemeinbediener sind nach Artikel 41 § 2 verpflichtet, auch die ihnen von den Staatsbehörden zugehenden Aufträge gegen den Bezug der damit etwa verbundenen Vergütung auszurichten. Diese Bestimmung ist zu streichen.

11. Nach Artikel 56 unterliegt die Aufnahme von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die nur erteilt werden darf, wenn darin neben der Verzinsung zugleich festgestellt ist, wie und in welchem Termine oder innerhalb welcher Frist die Anleihe wieder getilgt werden soll.

Diese Bestimmung ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen „Sofern die Anleihe nicht zur Tilgung früherer Schulden aufgenommen wird, ist bei dem Beschlusse über die Aufnahme einer Anleihe neben der Verzinsung zugleich ein bestimmter Plan zur Tilgung der Anleihe innerhalb angemessener Frist aufzustellen. Der Beschluß über die Aufnahme einer Anleihe, die nicht im Laufe des Rechnungsjahres wieder getilgt werden soll, ist dem Ministerium des Innern mitzuteilen, das binnen 4 Wochen nach Eingang dieser Mitteilung den Beschluß der Gemeinde kraft seines Aufsichtsrechtes beanstanden kann.“

Tappenbeck.

Unterstützt durch: Wessels, Tanzen-Stollhamm, Tanzen-Seering, Schmidt-Zetel, Dmmen.

### Begründung.

Der 32. Landtag verhandelte in seiner ersten Versammlung über einen selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens über eine allgemeine Änderung der Gemeindeordnung und kam dabei zur Annahme des Antrages 4 des Berichtes des Verwaltungsausschusses, Anlage 237, in welcher die Staatsregierung ersucht wurde, dem Landtage baldmöglichst Gesetzentwürfe, betreffend eine Änderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und für die Fürstentümer, vorzulegen und dabei insbesondere die unter 1 bis 3 ausgeführten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Diese Punkte betrafen:

1. das Wahlrecht,
2. das Gemeindeabgabewesen,
3. das Grundbesitzverporrecht.

Die Staatsregierung hat in dem Landtagsabschied vom 31. Mai 1912 § 8 bezüglich dieses Beschlusses lediglich auf die von ihr bei den Verhandlungen im Landtag abgegebenen Erklärungen verwiesen. In der Landtagsitzung vom 8. Februar 1912 (St. B. 259 folgd.) ist von den Vertretern der Staatsregierung ausgeführt worden, die Gemeindeordnungen aus den

70er Jahren seien trotz vielfach vorgenommener Änderungen und trotz mancher Zweifelsfragen noch ganz brauchbare Gesetze, und aus diesem Grunde sei eine Erneuerung dieser Gesetze nicht dringlich. Das geltende Gemeindevahlrecht müsse in seinen Grundlagen bestehen bleiben. Das Gemeindeabgabewesen bedürfe zwar einer Neuregelung, es sei aber der Abschluß der Preussischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand abzuwarten. Eine Abschaffung oder Beschränkung des geltenden Grundbesitzverporrechtes sei nicht begründet.

Darnach hat die Staatsregierung sich also zu den damaligen Anregungen der Landtagsmehrheit ablehnend verhalten. Die Hinausschiebung einer Neugestaltung der Gemeindeordnungen auf längere Zeit ist aber nicht angängig. Die damaligen Forderungen des Landtags in bezug auf das Wahlrecht, auf das Gemeindeabgabewesen und das Grundbesitzverporrecht werden daher nunmehr wieder aufgenommen. Sie sind unter Berücksichtigung des Ergebnisses der damaligen Landtagsverhandlungen in einigen Punkten ergänzt und erweitert worden. Zur Begründung dieses Teiles des vorliegenden Antrages, Nr. 1 bis 6, wird auf die damalige Begründung des Antrages 4 und auf die sich daran anschließenden Landtagsverhandlungen verwiesen.

13\*



Zu dem übrigen Teil des vorliegenden Antrages, Nr. 7 bis 11, ist folgendes zu bemerken:

Zu 7: Nach gemeinem Recht genossen die Gemeinden in bezug auf ihr Vermögen die Vorrechte der Minderjährigen in Hinsicht auf Ersetzung, Verjährung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Schutz gegen nachteilige Verträge, Haftung der Gemeindeorgane für Schädigung des Gemeindevermögens. Diese Vorrechte der Gemeinde sind mit dem G. V. in Wegfall gekommen (vergleiche Schüding, Seite 106, Anmerkung 3, Seite 129, Anmerkung 2).

Zu 8 und 11: Es ist angebracht, die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Gemeinden dahin zu erweitern, daß statutarische Anordnungen und die Aufnahme von Anleihen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden ent-

zogen werden. Um Mißbrauch zu verhüten, wird das den Aufsichtsbehörden zustehende Beanstandungsrecht gemügend.

Zu 9: Bei dem stets wachsenden Geschäftsumfange der Gemeindevorstände muß die Befugnis der Staatsbehörden, den Gemeindevorständen Aufträge zu erteilen, auf Gemeindeangelegenheiten beschränkt werden.

Zu 10: Auch die Gemeindediener sind vielfach durch Geschäfte, die ihnen von den Ämtern aufgetragen werden, überlastet. Wenn daher die Befugnis der Staatsbehörden, den Gemeindedienern Aufträge zu erteilen, aufgehoben werden soll, so bleibt daneben für den Einzelfall eine Vereinbarung zwischen Amt und Gemeinde zulässig, je nach den örtlichen Bedürfnissen Gemeindediener und Amtsdieners in einer Person zu vereinigen.

## Anlage 159.

### Abänderungsantrag

zum selbständigen Antrag der liberalen Fraktion, gestellt vom Abgeordneten Tappenbeck.

Ich beantrage, dem Punkt 2 des Antrags hinter passive die Worte „und aktive“ einzufügen.

Tanzen-Heering.

Unterstützt durch: E. Brumund, M. tom Dieck, F. Wessels, Dmmen, Hug.

## Anlage 160.

### Bericht

der Mehrheit des Verwaltungsausschusses über den im Namen von 14 Abgeordneten der liberalen Gruppe gestellten selbständigen Antrag des Abgeordneten Tappenbeck:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage in seiner nächsten oder übernächsten Versammlung Gesetzentwürfe zur Änderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg vorzulegen und dabei insbesondere folgende 11 Punkte zu berücksichtigen.

Die insbesondere zu berücksichtigenden Punkte sind unter Ziffer 1 bis 11 aufgeführt, sie betreffen

1. das aktive und passive Wahlrecht der männlichen Gemeindeangehörigen,
2. das passive Wahlrecht der weiblichen Gemeindeangehörigen,
3. die Einführung der Verhältniswahl für sämtliche Gemeinden,

4. die Aufhebung des Ausschlusses der Lehrer vom passiven Wahlrecht,
5. die Aufhebung des Vorrechts der Grundbesitzer für den Gemeinderat. G. V. Art. 11 § 1,
6. Neuregelung der Gemeindebesteuerung,
7. die Streichung der Worte „die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und“ in Art. 9 § 1 der G. V.,
8. die Gemeindeautonomie, G. V. Art. 9 § 3,
9. Änderung in der Verpflichtung der Gemeindevorstände betreffs Beforgung von Aufträgen, die ihnen von der Staatsbehörde zugehen. Art. 36 d. G. V.,
10. Wegfall der Bestimmung, daß die Gemeindediener die ihnen von den Staatsbehörden zugehenden Aufträge auszurichten haben. G. V. Art. 41 § 2,
11. Änderung der Bestimmungen über die Genehmigung von Gemeindeanleihen durch das Ministerium. G. V. Art. 56.

Bei Beginn der Verhandlungen im Ausschuss stellte der Vorsitzende fest, daß ein Antrag auf Ablehnung des Antrags Tappenbeck im Ausschuss nicht gestellt würde.

Mit dem Antrage Tappenbeck wurde ein von dem Abgeordneten Tanzen-Heering gestellter Abänderungsantrag folgenden Wortlauts verhandelt:



„Ich beantrage, dem Punkt 2 des Antrags hinter passive die Worte „und aktive“ einzufügen.“

Bei der Beratung des Antrags Tappenbeck und seiner 11 Punkte konnte es nicht ausbleiben, daß auch andere in den Gemeindeordnungen enthaltene Bestimmungen in den Kreis der Besprechung gezogen wurden, u. a. die Bestimmung, daß Bezirksvorsteher nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein können, die vorkommende Doppelbesteuerung von Arbeitern und anderen Personen seitens mehrerer inländischen Gemeinden, G.D. Art. 47 § 1 Z. 2 und Art. 49 § 4, die Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindefasten, G.D. Art. 47 § 2 Z. 2, die Bestätigung der Bürgermeister der Städte I. und II. Klasse, sowie der Vorsteher und der Beigeordneten in den Landgemeinden, die Zusammensetzung der Amtsräte.

Diese Besprechungen führten zu Verbesserungsanträgen bzw. Zusatzpunkten zum Antrag Tappenbeck, zu den Punkten 12, 13, 14 und 15.

12. Änderung der Gemeindeordnungen dahin, daß für in den Gemeinderat gewählte Bezirksvorsteher der Eintritt in denselben ohne weiteres als genügender Grund für die Niederlegung des Bezirksvorsteheramts gilt. G.D. Art. 7 § 3.
13. Beseitigung der vorkommenden Doppelbesteuerung von Arbeitern und anderen Personen seitens inländischer Gemeinden. G.D. Art. 47 § 1 Z. 2 und Art. 49 § 4.
14. Nachbargleiche Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindefasten. G.D. Art. 47 § 2 Z. 2.
15. Aufnahme der Bestimmung in G.D. Art. 30 § 5 und Art. 41 § 2 und 5: Gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern kann im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden.

Der Staatsregierung wurden nachstehende 14 Fragen überreicht:

1. Wie stellt sich die Staatsregierung zu einer Revision der Gemeindeordnungen überhaupt?
2. Wie stellt sich die Staatsregierung zu den einzelnen Punkten, 1 bis 11, des Antrags?
3. Wie stellt sich die Staatsregierung zu dem aktiven Gemeindevahlrecht der Frauen?
4. Empfiehlt die Staatsregierung die Zulassung von Punkt 6 des Antrags Tappenbeck im Landtag, nachdem in der 1. Versammlung des 32. Landtags der selbständige Antrag des Abgeordneten Tanzen-Stollhamm über eine Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes, Besteuerung betreffend, verhandelt worden ist?
5. Wie stellt sich die Staatsregierung zu der Frage, bei dem Begriff „Gesamtsteuer“ an Stelle „Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer“ „Einkommen- und Vermögenssteuer“ zu setzen?
6. Inwieweit sind Hausöhne in der Gemeinde wahlberechtigt?
7. Wie stellt sich die Staatsregierung zu der Aufnahme einer Bestimmung in die Gemeindeordnungen, daß in den Gemeinderat gewählte Bezirksvorsteher in denselben eintreten können, wenn sie ihr Amt als Bezirksvorsteher niederlegen? G.D. Art. 12 Z. 2, Art. 7 § 3.
8. Wie stellt sich die Staatsregierung zur Zulassung kurzfristiger Anleihen ohne ministerielle Genehmigung?

9. Wie stellt sich die Staatsregierung zu der Aufnahme von Bestimmungen in die Gemeindeordnungen zur Beseitigung der anscheinend häufiger vorkommenden Doppelbesteuerung in der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde der Arbeitsstelle? G.D. Art. 47 § 1 Z. 2 und Art. 49 § 4.
10. Wie stellt sich die Staatsregierung zur Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindefasten? G.D. Art. 47 § 2 Z. 2.
11. Empfiehlt sich eine anderweite Zusammensetzung der Amtsräte zur Herbeiführung gleichmäßigerer Vertretung volkreicher Städte und Orte und reiner Landgemeinden?
12. Wie stellt sich die Staatsregierung zu der Einführung direkter Wahlen auf Grund der Verhältniswahl zu den Amtsräten?
13. Wie stellt sich die Staatsregierung zu einer Aufhebung des Bestätigungsrechts? G.D. Art. 30 § 5 und Art. 31 § 2 und 5.
14. Wie stellt sich die Staatsregierung zu der Eingabe des Amtrats von Jeber, betreffend Änderung in der Leitung der Verhandlungen im Amtratsrat durch Streichung der Worte „und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen“ in Art. 86 § 3, 2. Abs. der Gemeindeordnung?

Die an die Staatsregierung gerichteten Fragen wurden im Ausschuß von dem zu den Verhandlungen gebetenem Regierungsvertreter mündlich beantwortet. Derselbe wünschte angesichts der wichtigen Materie die Stellungnahme der Staatsregierung in einer schriftlichen Beantwortung festzulegen.

Die Beantwortung der Fragen ist diesem Bericht angelegt.

Kurz zusammengefaßt ist die Stellung der Staatsregierung zu den Hauptfragen folgende:

Die Staatsregierung verhält sich einer Revision der ganzen Gemeindeordnung gegenüber ablehnend. Sie ist mit der Verleihung des Wahlrechts an Dienstboten und Gewerbehilfen und mit einer Herabsetzung der Karenzzeit zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts von 3 Jahren auf 2 Jahre einverstanden; sie will eine Einschränkung des Grundbesitzerprivilegs von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{1}{3}$  zulassen; sie sagt, die Verleihung des passiven Wahlrechts an die Lehrer ist keine Verbesserung. Sie lehnt eine Ausdehnung der Gemeindeautonomie, den Fortfall des Bestätigungsrechts und zur Zeit wenigstens die obligatorische Einführung der Verhältniswahl und jedes Frauenwahlrecht ab.

Die Stellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu den einzelnen Punkten und Zusatzpunkten des Antrags Tappenbeck war verschieden. Einigen Mitgliedern war der ursprüngliche Antrag nicht weitgehend genug, anderen in manchen Punkten zu weitgehend. Meinungsverschiedenheiten traten namentlich zutage bezüglich des Frauenwahlrechts, der Verhältniswahl, des Grundbesitzervorrechts, der Gemeindeautonomie und des Bestätigungsrechts des Ministeriums bei Bürgermeistern, Gemeindevorstehern und Beigeordneten.

Zu den Punkten 1 bis 11 des Antrags Tappenbeck und den Zusatzpunkten 12 bis 15.

#### Zu 1.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Bestimmungen über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts nicht wohl mehr aufrecht zu erhalten sind. Bei der Entwicklung der Verkehrsver-





hältnisse und des Wirtschaftslebens, wodurch häufigerer Wechsel des Wohnsitzes erleichtert und bedingt werde, bewirke die dreijährige Karenzzeit, daß mancher Deutsche, sei er Beamter oder im freien Erwerb stehend, schwer oder vielleicht niemals das Gemeindebürgerrecht erlange. Bei einigem Interesse für Gemeindeangelegenheiten werde es aber selbst in größeren Gemeinden nicht schwer fallen, sich auch in weniger als 3 Jahren mit den Verhältnissen der Gemeinde bekannt zu machen. Wer nicht zur dauernd festhaften Bevölkerung gerechnet werden könne, aber durch den Aufenthalt in anderen Gemeinden Gelegenheit gehabt habe, deren Einrichtungen kennen zu lernen, seinen Gesichtskreis zu erweitern, werde manchmal besser geeignet und befähigt sein, in der Gemeindeverwaltung mitzuwirken, Verbesserungen anzuregen, als diejenigen, die nur mit den Einrichtungen der eigenen Gemeinde vertraut und verwachsen seien. Den Dienstboten und Gewerbegehilfen, die als Steuerzahler zu den Lasten der Gemeinden voll-beizutragen hätten, werde man das Gemeindevahlrecht nicht dauernd vorenthalten können, zumal sie auch im Besitze des Landtagswahlrechts seien. Von der zustimmenden Erklärung des Regierungsvertreters hat der Ausschuf mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Der Ausschuf stellt den

Antrag 1:

Annahme des Punktes 1.

Zu 2.

Mit dem Punkt 2 wurde der Abänderungsantrag des Abgeordneten Tanzen-Heering beraten, der in Punkt 2 hinter dem Worte „passive“ die Worte „und aktive“ einschalten will.

Über das Wahlrecht der Frauen waren die Ansichten sehr geteilt. Ein Teil des Ausschusses, eine Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmam, Meyer und Dmmen, will den Frauen entsprechend dem Antrag Tanzen-Heering das volle Wahlrecht geben. Die Frauen hätten in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten nicht allein das Gemeinde-, sondern auch das staatliche Wahlrecht. Die Einrichtung hätte sich dort bewährt, die Mitteilungen aus den skandinavischen Ländern lauteten günstig. Die Frauen besäßen genügend politische Reife, sie hätten sich in volkswirtschaftlicher Beziehung durchaus bewährt. Die genannte Minderheit ist der Ansicht, daß die Mitwirkung der Frau auf vielen Gebieten sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Art äußerst wertvoll und daher gar nicht mehr zu entbehren sei. Speziell während des Krieges habe die Frau ihr Können glänzend bewiesen. Den Ausführungen des Regierungsvertreters könne man nicht beipflichten. Nicht etwa allein die Frauen, die Mitglieder der politischen Organisationen der Sozialdemokratie seien, verlangten das Wahlrecht, sondern auch die bürgerlichen Frauenvereinigungen bemühten sich um Gleichstellung der Frau mit dem Mann in Staat und Gemeinde. Aufhalten lassen werde die Frauenbewegung auch in Deutschland sich nicht, der Frau müsse ein Mitbestimmungsrecht in Staat und Gemeinde werden, und zwar nicht etwa als Belohnung für geleistete Dienste, sondern einfach als Menschenrecht.

Die obengenannte Minderheit stellt den

Antrag 2:

Annahme des Punktes 2 mit der von Tanzen-Heering beantragten Aenderung.

Gegen den abgeänderten Antrag 2 stimmen alle übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Eine zweite Minderheit, die Abgeordneten Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, will den Frauen das passive Wahlrecht verleihen. Mit der ersten Minderheit vertritt sie die Ansicht, daß die Mitwirkung der Frau im Gemeinderat und in den Kommissionen der Gemeinde sehr nertvoll sein würde, in mancher Beziehung durch Männer gar nicht ersetzt werden könne, deshalb müsse der Frau das Recht, in diesen Korporationen vertreten zu sein, zugestanden werden. Wenn von Gegnern des passiven Wahlrechts ausgeführt werde, daß die Frau im Besitze desselben auch die Pflicht habe, jegliches unbefordete Amt und jede Funktion in der Gemeinde zu übernehmen, — und das könne sie nicht, — so sei dem entgegenzuhalten, daß die Betätigungsarten vielseitig genug seien, um eine verständige Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu ermöglichen. Auch das aktive Wahlrecht der Frau zu gewähren, trägt diese Minderheit Bedenken, sie hält eine direkte Beteiligung der Frauen an den Wahlkämpfen nicht für erwünscht, befürchtet dadurch schwere Nachteile für Haus, Ehe und Familie, namentlich dann, wenn Mann und Frau verschiedenen politischen Richtungen oder Konfessionen angehören.

Diese Minderheit, die Abgeordneten Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm stellt den

Antrag 3:

Annahme des Punktes 2.

Gegen den Antrag stimmten mit Ausnahme des Abgeordneten Dörr, der sich der Abstimmung enthielt, alle übrigen Mitglieder des Ausschusses, allerdings aus sehr verschiedenen Beweggründen.

Zu 3.

Die Meinungen im Ausschuf waren geteilt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmam, Meyer, Dmmen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, ist für obligatorische Einführung der Verhältniswahl. Die fakultative Verhältniswahl, wie sie jetzt bestehe, genüge nicht, nur wenige große Gemeinden des Landes, Rißtringen, Delmenhorst, Osternburg, neuerdings Varel, und die kleinere Gemeinde Renefeld hätten sie eingeführt. Aus sehr naheliegenden Gründen hätten die weitaus meisten Gemeinden von der Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Niemand verspüre große Reigung, den Akt, auf dem er sitze, abzusagen. Das jetzt geltende Wahlsystem führe dahin, daß Minoritäten im Gemeinderat dauernd unvertreten seien. Auch in Gemeinden, wo politische Gegensätze gar nicht beständen, könne die Verhältniswahl nur günstig und friedensfördernd wirken. Es gäbe fast überall in den Gemeinden Gegensätze, die mit Politik nicht das Geringste zu tun hätten, die vielmehr auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten lägen. Es könne sich um Verkehrs- und Schulfragen, Wohlfahrts-einrichtungen, Krankenhäuser, Beleuchtung, Armenwesen u. a. m. handeln. Die Minoritäten müßten mit ihren Ansichten, Vorschlägen für Verbesserungen an Gemeindeeinrichtungen und Anlagen im Gemeinderat durch Vertreter zu Raum kommen können. Die Wahlen würden sich in weniger scharfer und gehässiger Weise vollziehen. Die Schwierigkeiten der Durchführung der Verhältniswahl würden, besonders auch von der Regierung, stark übertrieben. Das Weiterbestehen des Grund-



und Hausbesitzerrechts erschwere zwar die Verhältniswahl, mache sie aber nicht undurchführbar. Bei etwaiger Beseitigung dieses Vorrechts sei die Verhältniswahl eine Sicherung der Grundbesitzer für ihre Vertretung im Gemeinderat. Die nach der Reichsversicherungsordnung vorzunehmenden Wahlen hätten auf Grund der Verhältniswahl zu erfolgen.

Die Mehrheit stellt den

Antrag 4:

Annahme des Punktes 3.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten Afs, Berding, Dannemann, Dröber, v. Fricken und Hartong.

Zu 4.

Die Auffassung der Staatsregierung, daß die Verleihung des passiven Wahlrechts an die Lehrer eine Verbesserung nicht sein würde, teilte der Ausschuß nicht. Im Ausschuß herrschte Einstimmung darüber, daß den Lehrern das passive Wahlrecht, das sie in Birkenfeld schon besitzen, zu gewähren sei. Die Lehrern ständen zu der Gemeinde in einem anderen Verhältnis, als die übrigen Gemeindebeamten. Die große Zahl der Volksschullehrer würde nicht vom Gemeinderat gewählt, auf die Bemessung ihrer Besoldung habe die Gemeinde keinen Einfluß mehr.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Annahme des Punktes 4.

Zu 5.

Über die Berechtigung des Grundbesitzervorrechts in der Gemeindevertretung waren die Meinungen im Ausschuß geteilt. Die Mehrheit des Ausschusses will das Grundbesitzervorrecht, weil den veränderten Verhältnissen in den Gemeinden nicht mehr entsprechend, beseitigt wissen. Bei Erlass der Gemeindeordnung im Jahre 1855 seien die Interessen der Gemeinde im wesentlichen mit denen der Grundbesitzer identisch gewesen. Die Hauptaufgabe und Hauptlast sei derzeit die Unterhaltung der Landwege gewesen. Die Gemeindelasten wurden zum weitesten größten Teile vom Grundbesitz getragen. Seitdem seien die Aufgaben der Gemeinde vielseitiger geworden, dabei wurden erwähnt die Erbauung von Kunststraßen, Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenhäuser, Beleuchtungsanlagen, der Übergang des Schulwesens auf die Gemeinde u. a. m. Das gesamte Wirtschaftsleben habe andere Formen angenommen. Die Bestimmung, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeindevertretung Grund- oder Hausbesitzer mit mindestens 15 *M* Grund- und Gebäudesteuer oder 6 *M* Gebäudesteuer sein müssen, habe zur Folge, daß für die Gemeindevertretung sehr geeignete Personen, eben weil sie nicht Grund- oder Hausbesitzer im Sinne der Gemeindeordnung seien, obgleich mit größerer Stimmenzahl gewählt, unter Umständen hinter Grundbesitzer zurücktreten müßten. Der Zustand, daß aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Grundbesitzern  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden müßten, während die meisten viel größere Zahl der übrigen Wähler nur  $\frac{1}{3}$  derselben stelle, bedeute eine große Ungerechtigkeit, zumal die Besteuerung sich zumungunsten der Nichtgrundbesitzer verschoben habe. Während bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung von 1855 und bei Revision derselben im Jahre 1873 Haus- und Grundbesitz Hauptträger der Gemeinde-

lasten gewesen seien, betrügen jetzt die nach der Einkommensteuer aufzubringenden Lasten fast überall in den Gemeinden das Mehrfache der Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer. Das Grundbesitzervorrecht verstopfe in der Gemeinde mitunter dem Nützlichsten die Bahn. Die größere Selbstthätigkeit des Grundbesitzers allein rechtfertige nicht das große Vorrecht desselben, keinesfalls in dem jetzigen Umfange, was letzteres auch seitens der Staatsregierung anerkannt werde. Ein Teil der Ausschlußmehrheit war allerdings der Ansicht, daß die völlige Beseitigung des Grundbesitzervorrechts notwendigerweise eine andere Steuerverteilung in der Gemeinde nach sich ziehen müsse.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Dmmen, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, stellt den

Antrag 6:

Annahme des Punktes 5.

Der Abgeordnete Schmidt-Zetel enthielt sich der Abstimmung, da er seine Stellung zur Beseitigung des Grundbesitzervorrechts abhängig macht von einer Änderung der Gemeindebesteuerung.

Die übrigen Abgeordneten stimmten dagegen.

Zu 6.

Die Zulassung von Punkt 6 wird von der Staatsregierung nicht empfohlen, nachdem ein Antrag des Abgeordneten Tanzen-Stollhamm über Änderungen der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes, Besteuerung betreffend, in der 1. Versammlung des 23. Landtags verhandelt worden ist. Auf die damaligen Verhandlungen wird verwiesen.

Zu 7.

Mit diesem Punkt ist der ganze Ausschuß einverstanden. Die Bestimmung, daß die Gemeinden in bezug auf ihr Vermögen die Rechte der Minderjährigen haben, ist durch die neuere Gesetzgebung bedeutungslos geworden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 7:

Annahme des Punktes 7.

Zu 8.

Die Mehrheit des Ausschusses ist für die in Punkt 8 beantragte Änderung, die den Gemeinden größere Bewegungsfreiheit, eine Erweiterung ihres Selbstbestimmungsrechts gewährleistet. Sie ist der Ansicht, daß die Gemeinden sehr wohl in der Lage seien, die Zweckmäßigkeit statutarischer Anordnungen zu beurteilen. Die Gemeinden seien in ihrer Befugnis nach Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung, statutarische Anordnungen zu treffen, durch die Genehmigungsvorschrift zu sehr beschränkt, völlig vom Staatsministerium abhängig, das statutarische Anordnungen einseitig verhindern könne. Genehmigung, die übrigens mitunter lange auf sich warten lasse, müsse wegsallen, Beanstandung genüge. Das Verwaltungsstreitverfahren müsse zugelassen werden, um die Möglichkeit einer Nachprüfung der Gründe des Ministeriums für die Beanstandung durch das Oberverwaltungsgericht zu schaffen. Die Bindung der Gemeinde bleibe durch die beantragte Änderung unberührt. Einseitige Änderung oder Aufhebung von Gemeinde-



statuten durch Gemeinderatsbeschlüsse sei ausgeschlossen, da dahingehende Beschlüsse selbstredend auch dem Ministerium zur Wahrung des Beaufsichtigungsrechts mitgeteilt werden müßten.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Omnen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, stellt den

Antrag 8:

Annahme des Punktes 8.

Zu 9 und 10.

Die in Punkt 9 und 10 angeregten Änderungen der Gemeindeordnung, Art. 36 und 41 § 2 hält der Ausschuß für notwendig, da die Gemeindebeamten und Diener durch Gemeindefachen zum Teil derart belastet seien, daß eine Einschränkung der Verpflichtung der Gemeindevorstände und Diener zur Besorgung von Aufträgen der Staatsbehörden dringend erforderlich sei. Dem Regierungsvertreter stimmte der Ausschuß allerdings darin zu, daß der Staat die Hilfe der Gemeinden nicht entbehren könne, aber die Inanspruchnahme dürfe keine unbeschränkte sein. Die Bestimmung in Art. 41 § 2 der Gemeindeordnung führe unter Umständen zu einer derartigen Überlastung der Gemeinbediener, daß Gemeinden in die Lage kämen, wegen der den Gemeinbedienern zugehenden Aufträge des Amtes einen Gemeinbediener extra anstellen zu müssen. In einem Sonderfalle hat das Oberverwaltungsgericht am 25. Januar 1917 entschieden, daß die Staatsbehörde auf Grund der Art. 36 und 41 § 2 der Gemeindeordnung die Gemeinden nicht beliebig zur Ausrichtung von Aufträgen heranziehen könne. Nach Becker: „Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege. Band 44 Seite 65.“ gibt Art. 36 der Gemeindeordnung den Staatsbehörden nicht das Recht, die Organe der Gemeinden beliebig zu Zwecken des Staates heranzuziehen, dies ist nur auf Grund eines Gesetzes oder eines allgemeinen Herkommens statthaft.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, nach Möglichkeit werde dem Spruche des höchsten Verwaltungsgerichts entsprochen werden. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Gemeinden sei nicht bekannt geworden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9.

Annahme der Punkte 9 und 10.

Zu 11.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß bei Anleihen der Gemeinden die Genehmigung des Ministeriums wegfallen könne, eine Beaufsichtigung der Beschlüsse der Gemeinden über die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Anleihen genüge. Auch hier müsse das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen werden. Der Regierungsvertreter verwies auf die Verhandlungen über die Interpellation vom Dieck in der jetzigen Versammlung des Landtags. Langfristige Anleihen dürften auch weiterhin nur mit Genehmigung der Regierung aufgenommen werden. Kurzfristige Anleihen in begrenzter Höhe, die im laufenden oder nächsten Rechnungsjahre zurückgezahlt würden, könnten vielleicht von der Genehmigung befreit werden. Kurzfristige Anleihen seien nur selten erforderlich, wünschenswert sei die Ansammlung angemessener Betriebsfonds aus

Steuermitteln. Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages wegen Gewährung von Bankkredit könne nachgesucht werden.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Afs, Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Omnen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, stellt den

Antrag 10:

Annahme des Punktes 11.

Die übrigen Abgeordneten enthielten sich der Abstimmung.

Zu 12.

Zur Ausschuf wurde ausgeführt, daß ein durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gemeinderat gewählter Bezirksvorsteher unabhängig von den Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und ohne auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit angewiesen zu sein, das Recht haben müsse, ohne weiteres sein Bezirksvorsteheramt niederzulegen, um in den Gemeinderat eintreten zu können. Nach heftig geführten Wahlkämpfen könnten die bezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse sehr sonderbar ausfallen. Der Gemeinderat müsse deshalb gar nicht in die Lage kommen, in solchem Falle über die Zulässigkeit der Niederlegung des Bezirksvorsteheramts entscheiden zu müssen. Auch müßten die mit Umständen und Zeitverlust verbundenen Anordnungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte vermieden werden. In der Zwischenzeit seien übrigens Beschlüsse der Gemeindevertretung denkbar, die bei Mitwirkung des auf seinen Eintritt in den Gemeinderat wartenden Bezirksvorstehers nicht gefaßt worden wären. Der Ausschuß stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu und stellt den

Antrag 11:

Annahme des Punktes 12.

Zu 13.

Im Ausschuf kam zur Sprache, daß verschiedentlich Doppelbesteuerungen vorgekommen seien in der Weise, daß Steuerpflichtige (Arbeiter) in der Gemeinde, wo die Familie wohne, und in der Gemeinde der Arbeitsstelle, wo der Steuerpflichtige Beschäftigung gefunden habe und sich aufhalte, zu Gemeindefasten, also doppelt, herangezogen würden.

Eine Vereinbarung mit Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sei zwar getroffen und nach den Ausführungen des Regierungsvertreters ständen weitere Vereinbarungen mit Hamburg, Bremen und Lübeck in Aussicht. Ungeregelt sei die Sache aber zwischen inländischen Gemeinden.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß, sobald ein kürzlich ergangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts, Doppelbesteuerung betreffend, schriftlich vorliege, das Erforderliche veranlaßt werden solle.

Der Ausschuf stellt den

Antrag 12:

Annahme des Punktes 13.

Zu 14:

Im Ausschuf wurde ausgeführt, daß zwar nach Art. 47 § 2 Z. 2 eine Heranziehung der Staatsforsten in beschränktem Maße zu den Gemeindefasten möglich sei, diese Heranziehung



sei aber von dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern, abhängig. Es bestehe kein Grund, die Staatsforsten anders zu behandeln, wie die Privatwaldungen. Auch von diesen könnte mit Recht gesagt werden, manche Verwendungen von Gemeindeumlagen gereichten ihnen nicht zum Vorteil.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Annahme des Punktes 14.

Zu 15.

Auf die Frage wegen Aufhebung des Bestätigungsrechts nach Art. 30 und 31 der Gemeindeordnung erklärt die Staatsregierung, daß die Bestätigung in dem bisherigen Umfange beibehalten werden müsse. Die Bestätigung sei zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zwecks Prüfung der Befähigung und der sittlichen Führung des Gewählten erforderlich. Im Ausschuß wurde ausgeführt, daß das Ministerium die alleinige und endgültige Entscheidung über die Befähigung und die sittliche Haltung des Gewählten habe, sei nicht gerechtfertigt; auch das Ministerium könne irren. Der Gemeinderat werde für die höchsten Gemeindeämter kaum Leute wählen, in deren Befähigung von vornherein berechtigte Zweifel gesetzt werden müßten oder deren sittliche Haltung nicht einwandfrei sei. Jedenfalls sei in den allermeisten Fällen der Gemeinderat besser in der Lage, die Befähigung und die sittliche Haltung der Gewählten zu beurteilen, als das Ministerium, besonders, soweit es sich um Gemeindevorsteher und Beigeordnete handele. Kämen für die zu besetzenden Posten Auswärtige in Frage, so seien Ministerium und Gemeindevertretung gleichermaßen auf Erkundigungen angewiesen. Die Bestätigung durch das Ministerium solle nach der in Punkt 15 beantragten Änderung

der Gemeindeordnung bestehen bleiben, nur gegen die Entscheidungen des Ministeriums müsse das Verwaltungstreitverfahren zugelassen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministerium und der wählenden Gemeindevertretung müsse eine Nachprüfung der Stichhaltigkeit der für die Nichtbestätigung angeführten Gründe durch das Oberverwaltungsgericht möglich sein.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Ommen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen = Rodenkirchen und Tanzen = Stollhamm, stellt den

Antrag 14:

Annahme des Punktes 15.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Ommen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen = Rodenkirchen und Tanzen = Stollhamm, stellt den

Antrag 15:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag in seiner nächsten oder übernächsten Versammlung Gesetzesentwürfe zur Änderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg vorzulegen und dabei insbesondere die Punkte 1 bis 11 des selbständigen Antrags Tappenbeck und die Zusatzpunkte 12 bis 15 zu demselben, wie sie vom Landtage angenommen werden, zu berücksichtigen.“

Gegen den Antrag stimmten die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Bei sämtlichen Abstimmungen fehlte Abgeordneter Weyand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Tanzen = Rodenkirchen.

## Anlage.

Zu den vom Verwaltungsausschuß am 20./21. d. M. gestellten Fragen, betreffend den selbständigen Antrag Tappenbeck, habe ich erklärt:

1. Grundlegende Gesetze wie die Gemeindeordnung sollte man nur ändern, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht und man sicher ist, daß die beabsichtigte Änderung wirklich eine Verbesserung bedeutet. Die ganze Gemeindeordnung scheint der Staatsregierung nicht revisionsbedürftig und die Kriegszeit, in der es überall an Arbeitskräften fehlt und alle Dinge im Fluß sind, ist wenig geeignet, tiefgreifende Änderungen daran vorzunehmen.
2. Zu 1 des Antrags: Die Staatsregierung ist einverstanden, doch müssen Entmündigte, in Konkurs Befindliche, die, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgeht, die unter Polizeiaufsicht stehen und die Armenunterstützung erhalten, von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

Oldenburg, den 28. Februar 1918.

sein. Unterstützung in Krankheitsfällen und Anstaltspflege hat nicht als Armenunterstützung im Sinne dieser Vorschrift zu gelten. Die Herabsetzung der Karenzzeit auf 2 Jahre ist allerdings nicht unbedenklich, zumal die 3jährige für die Landtagswahl besteht.

Die Verleihung des Wahlrechts an die Diensthilfen und Erwerbsgehilfen hat die Staatsregierung schon 1912 bei der Beratung des Antrags Behrens für unbedenklich erklärt.

Zu 2: Mit dem nur passiven Wahlrecht sind die Frauen nicht zufrieden, sie wollen, wie der Abgeordnete Tanzen-Heering und Genossen es beantragen, das volle Bürgerrecht in der Gemeinde und auch das aktive und passive parlamentarische Wahlrecht (vergleiche die Eingabe der Ortsgruppe Oldenburg des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins).

14

Die Verleihung des passiven Gemeindevahlrechts würde der erste Schritt auf dem Wege zu diesem Ziele sein.

Soweit man den Frauen das Wahlrecht gibt, beraubt man die Männer der Hälfte ihres Einflusses, denn die Zahl der weiblichen Personen des Großherzogtums betrug am 1. Dezember 1916 260 066, darunter 63 960 Erwerbstätige und 127 000 über 24 Jahre, während die Zahl der wahlberechtigten Männer etwa 100 000 beträgt. Das sollte nirgends geschehen, während die Blüte des männlichen Geschlechts an der Front steht.

Wir haben in Oldenburg keine Veranlassung, mit der Verleihung des Frauenwahlrechts in Deutschland voranzugehen, denn nur einige in der Frauenbewegung stehende Frauen und einige organisierte Erwerbstätige begehren das Frauenwahlrecht, letztere in der Hoffnung, ihre Erwerbsverhältnisse verbessern zu können. Die große Menge der zufriedenen verheirateten Frauen, insbesondere auch die große Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Frauen steht der Frage des Frauenwahlrechts recht kühl oder ablehnend gegenüber.

Die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen würde daher eine starke Vermehrung der Stimmen der mit den bestehenden Einrichtungen Unzufriedenen herbeiführen und die linksstehenden Parteien über Gebühr stärken.

Bei aller Anerkennung der großen Verdienste der Frauen um die Aufrechterhaltung unserer Kriegswirtschaft und um die Kranken- und Kriegswohlfahrtspflege kann die Staatsregierung daher eine Änderung der Gemeindeordnung im Sinne der Anträge Tappenbeck und Tanzen-Heering bezüglich des Frauenwahlrechts nicht in Aussicht stellen.

Zu 3: Die Einführung der Verhältniswahl in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern wurde im Jahre 1913 von der 3. Versammlung des 32. Landtags mit 25 gegen 19 Stimmen abgelehnt, und die Staatsregierung erklärte es damals für bedenklich, dieses Wahlverfahren 60 Gemeinden aufzuzwingen, für die es teils gar nicht passe, teils zu unständig und schwierig sei. Auch jetzt ist die Staatsregierung noch der Ansicht, daß die Einführung der obligatorischen Verhältniswahl keine Verbesserung der Gemeindeordnung sein würde. Die Verhältniswahl macht zwar die völlige Ausschaltung von Minderheiten durch geringe Mehrheiten unmöglich, der Wahlkampf wird mehr zwischen den Parteien geführt, er wird also unpersonlicher. Unnatürliche Wahlbündnisse, wie sie z. B. bei den Reichstagsstichwahlen eingegangen werden, werden überflüssig. Die allgemeine Einführung der Verhältniswahl nimmt den Gemeinden aber die ihnen jetzt eingeräumte Freiheit der Wahl zwischen den beiden Wahlssystemen. Die Durchführung der Verhältniswahl ist nur durch Parteiorganisationen möglich, und, da die Praxis damit noch jung ist, weiß man noch nicht sicher, ob die Aussicht, daß bei der Wahl auch kleinere Gruppen zur Geltung kommen können, nicht zu einer weiteren Zersplitterung der Parteien führen würde. Die allgemeine gesetzliche Einführung der Verhältniswahl würde jedenfalls das politische Parteienwesen in allen Gemeinden aufleben lassen, was nicht erwünscht erscheint,

da es sich in der Gemeinde doch wesentlich um Fragen wirtschaftlicher Art handelt. Die technischen Schwierigkeiten der Wahl vergrößern sich, je unabhängiger und freier der Gesetzgeber die Wähler stellt. Das System ermöglicht Wahlintrigen, die bei den Mehrheitswahlen ausgeschlossen sind. Man hat freie und gebundene Vorschlagslisten, selbständige, gemeinsame und verbundene Wahlvorschläge zu unterscheiden, die Wahlvorschläge sind öffentlich bekannt zu machen, die Stimmzettel zu prüfen und zu ergänzen, die abgegebenen Stimmen zusammen zu legen, die Mitgliederliste sind auf die Wahlvorschläge zu verteilen und die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze wieder auf die Bewerber der verschiedenen Listen unterzuverteilen.

In Württemberg ist die Verhältniswahl durch die Gemeindeordnung von 1906 nur in den Städten über 10 000 Einwohner eingeführt und in Baden durch die Gemeindeordnung von 1910 für die Wahlen zum Bürgerausschuß in den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern unter Beschränkung der Wähler auf die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerber (gebundene Listen).

Wenn man die etwa 10 Druckseiten lange Begründung zu den kurzen Bestimmungen über die Verhältniswahl in dem Gesetzentwurf, betreffend Teilung der großen städtischen Reichstagswahlkreise, liest, so gewinnt man von neuem den Eindruck, daß die technischen Schwierigkeiten des Wahlsystems doch für sehr viele unserer Gemeinden zu groß sind und daß die Verhältniswahl für sie nicht paßt. Die Staatsregierung kann sich daher einstweilen auf das Verhältniswahlssystem nicht festlegen.

Zu 4: Den Lehrern, soweit sie Gemeindebeamte sind, kann das passive Gemeindevahlrecht nur eingeräumt werden, wenn es auch den übrigen Gemeindebeamten gegeben wird. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. 1. 1911 (Zeitschr. 38 S. 295) dahin zusammengefaßt, daß im Gemeinderat, der die Gemeindeverwaltung beaufsichtigt, nicht sitzen soll, wer von der verwaltenden Stelle abhängig ist, und daß Gemeindebeamte nicht in die Lage gebracht werden sollen, die Tätigkeit des Gemeinderats, die sich mit ihren Angelegenheiten befaßt, zu kritisieren. Der Volksschullehrer wird am besten nicht in die Lage gebracht, auf der einen Seite den Anordnungen des Schulvorstandes als seiner vorgeordneten Behörde Folge leisten zu müssen und auf der anderen Seite sie als Mitglied des Gemeinderats zu bemängeln.

Aus diesen Gründen hält die Staatsregierung die angelegte Änderung für keine Verbesserung.

Zu 5: Eine Streichung der Bestimmung kann aus den Gründen, die die Staatsregierung bereits in der Sitzung vom 8. 2. 1912 anlässlich des Antrags Behrens dargelegt hat, nicht zugestanden werden, denn, selbst wenn der Grundbesitz hier und da nicht mehr zu tragen haben sollte, als die Hälfte der Gemeindefasten, so würde eine Bevorzugung der Grundbesitzer in der Gemeindevertretung doch angebracht sein, weil sie dauernder und fester mit der Gemeinde verbunden sind, als jeder andere Ge-





meindebürger, und als das festhafte Element in der Bevölkerung wohl einen Vorzug verdienen. Die Staatsregierung würde sich aber wohl damit einverstanden erklären können, daß statt  $\frac{2}{3}$  nur die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder Grundbesitzer zu sein brauchen.

Zu 6 wird auf die Verhandlungen über den Antrag Lantzen vom 21. Dezember 1916 verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit, daß das Vermögen für die Staatsbedürfnisse in stärkerem Maße herangezogen werden muß als bisher, wächst mit der längeren Dauer des Krieges. Wenn jetzt der verschuldete Grundbesitz durch die Kriegslasten verhältnismäßig schwer getroffen wird, so empfiehlt es sich doch nicht, ihn zu entlasten, es wird vielmehr eher durch eine stärkere Heranziehung des Reinvermögens ein Ausgleich zu schaffen sein. Der Art. 65 § 2 StGB. beseitigt alle nicht ausdrücklich erwähnten Steuerfreiheiten, gibt den Gemeinden aber nicht einen Anspruch darauf, ihren Bedarf nach der Vermögenssteuer umzulegen.

Zu 7: Schüding, Oldenb. Staatsrecht S. 206 Anm. 3 und S. 229, sagt:

Art. 9 der Gemeindeordnung gewährt den Gemeinden für ihr Vermögen die Rechte des Minderjährigen. Die bezüglichlichen, für das gemeine Recht nicht unwesentlichen Privilegien in Hinsicht auf Erbschaft, Verzinsung, restitutio in integrum usw. sind mit dem BGB. in Wegfall gekommen.

In Betracht kommen könnte diese Vorschrift nur noch, soweit es sich um die Haftung der Gemeindeorgane für Schädigungen des Gemeindevermögens handelt. Für die Haftung der Gemeindeorgane gegenüber den Gemeinden sind daher wohl die Normen über die Haftung des Vormundes analog anzuwenden. BGB. § 1833. Für die Änderung des Art. 9 § 1 besteht daher kein dringendes Bedürfnis.

Zu 8: Das Oberverwaltungsgericht (Zeitschrift 44 Bd. 53) hat entschieden:

Unsere Statuten sind Ortsgesetze. Sie sollen dauernde Einrichtungen ordnen und sicherstellen, sie bieten der Gemeinde die Form, sich selber zu binden. Dieser Zweck wird erreicht nicht nur durch die Erschwerung der Beschlußfassung, sondern vor allem auch dadurch, daß der obersten Staatsbehörde ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist, indem die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Statuts von der Genehmigung dieser Behörde abhängig gemacht wird. Ob eine Gemeinde eine Sache durch Beschluß oder Statut regeln will, steht ihr in vielen Fällen frei. Schreibt aber das Gesetz für eine Einrichtung Ordnung durch Statut vor, so bedeutet das, daß derartige Einrichtungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums ins Leben treten und wieder aufgehoben werden können.

Ziele die Genehmigung weg, so würde der Zweck der Bindung nicht erreicht werden können, eine Reihe von Gesetzen, z. B. das Zweckverbandsgesetz, das Gesetz, betreffend Ersparungsklassen der Gemeinden, die Gemeindeordnung bezüglich der Verhältniswahl usw., müßte geändert und ergänzt werden und die notwendige nachträgliche Kontrolle der ordnungsmäßigen Beschlußfassung

und des Einflusses der Statuten mit den Gesetzen würde zur Aufhebung mancher Satzung führen und größte Rechtsunsicherheit und viele Mißstimmung zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde im Gefolge haben.

Die Genehmigung der Gemeindestatuten muß daher beibehalten werden, zumal die Autonomie der Gemeinden bei uns eine sehr weitgehende ist. Manche Angelegenheiten werden von den Gemeinden aber durch Beschluß anstatt durch Statut geregelt werden können.

Zu 9 und 10: Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Zeitschr. 44 S. 55, 65, 138) gibt die Gemeindeordnung den Staatsbehörden kein unbeschränktes Recht, die Beamten und Diener der Gemeinde nach Belieben zu verwenden. Das Verlangen, daß sie in Staatsangelegenheiten tätig werden sollen, muß vielmehr in der Regel auf gesetzlicher Grundlage beruhen, es genügt auch ein allgemeines, d. h. alle Gemeinden betreffendes Herkommen, wie solches beispielsweise für die Auskunftspflicht in staatlichen Angelegenheiten, für statistische Nachweisungen, für die Mitwirkung in der Fürsorgeerziehung und dgl. besteht. Nach gesetzlicher Vorschrift sind die Kräfte der Gemeinde dem Staate auch auf dem weiten Gebiete der Polizei zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wirkt mit bei der staatlichen Finanzverwaltung, hat die Kammerbeiträge einzuziehen usw. Die Gemeinden sind nach dem StGB. „Unterabteilungen des Staates und dienen insofern seinen Zwecken“. Der Staat kann die Hilfe der Gemeinden in staatlichen Angelegenheiten gar nicht entbehren. Die Bestimmungen des Art. 36 § 2 können daher nicht gestrichen werden. Vereinbarungen zwischen Amt und Gemeinde wegen Vereinigung von Amts- und Gemeindebediensteten in einer Person würden nicht befriedigen, doch sind z. B. die Amtsbotenangehörigen häufig zugleich Gemeindediener, ohne daß eine Vereinbarung zwischen Amt und Gemeinde getroffen wäre. Eine mißbräuchliche Heranziehung der Gemeindeorgane ist, soweit bekannt geworden ist, kaum vorgekommen.

Zu 11 wird auf die Verhandlungen in der letzten Versammlung des Landtags über den Antrag vom Died verwiesen. Langfristige Anleihen der Gemeinden dürfen auch weiterhin nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Kurzfristige Anleihen sind nur selten erforderlich, wenn die Gemeinden aus Steuermitteln einen angemessenen Betriebsfonds angesammelt haben. Sind sie doch einmal nicht zu umgehen, so kann die Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages wegen Eröffnung eines Bankkredits in laufender Rechnung leicht eingeholt werden. Sollte erheblicher Wert darauf gelegt werden, so könnten vielleicht Anleihen in begrenzter Höhe, die in einem und dem nächsten Rechnungsjahre beschlössen, aufgenommen und wieder getilgt werden, von der Genehmigungspflicht befreit werden.

3. Erledigt durch 2 zu 2.

4 und 5. Die Staatsregierung kann die Zulassung nicht empfehlen, da die Gründe, die die Staatsregierung in der Sitzung vom 21. Dezember 1916 gegen die Heranziehung der Vermögenssteuer zu den Gemeindelasten angeführt

